

Wem gehört das Land? Das Editionsprojekt „Franziseischer Grundsteuerkataster 1817–1865“.

Zwischen der maria-theresianischen (Kataster 1751) und josephinischen (Kataster 1787 und Urbarmessung 1789) „Bauernbefreiung“ und der „Grundentlastung“ von 1848/1849 wurde viel getan und viel erreicht in der Frage der Abgrenzung zwischen Herrschaftsbesitz und Herrschaftsrechten und bäuerlicher Besitzfreiheit. Manches davon, insbesondere die gleichmäßige Besteuerung von Dominikal- und Rustikalland wurde von Leopold II. wieder zurückgenommen. Erst der Franziseische Kataster von 1817 hat angeblich eine Klärung der nach wie vor vielfach verschlungenen Besitzrechte gebracht: „Nach einer genaueren Bodenaufnahme [...] knüpfte man im Vormärz an den josephinischen Versuch an, Besitzgrößen und Bodenertrag wurden in möglichst einwandfreier Weise festgestellt, und nun konnte eine angemessene, nicht zu hohe Grundsteuer eingehoben werden.“¹ Dieses autoritative Urteil in einem führenden Handbuch ist nur zum Teil richtig, verfehlt aber die grundlegende Fragestellung nach dem Umfang des Eigentumsrechtes und den ökonomischen Konkurrenzverhältnissen zwischen Grundherrschaft und „freien“, d. h. „frei gekauften“ Bauern. Die „Bodenaufnahme“ als Parzellenvermessung war exakt und klärte den Umfang der Besitzeinheiten. Schon die damit verbundene Kategorisierung als „dominikal“ oder „rustikal“ ließ aber viele kleinere, mit dem Eigentum verbundene Rechtsfragen offen. Die Grundsteuer konnte erst erhoben werden, wenn die Katasterarbeiten abgeschlossen waren. Das war zwar für die meisten Kronländer zwischen 1840 und 1850 der Fall, und 1862 war die Vermessung ohne Ungarn und die Militärgrenze vollendet. Aber 1864/65 wurde die Katasterarbeit zugunsten der bestehenden (josephinischen) „Grundsteuerprovisorien“ eingestellt. Die auf der Basis der Verbraucherpreise des Jahres 1824 bemessene Grundsteuer war längst nicht mehr aktuell, das nützte scheinbar den Grundbesitzern, schadete aber sicher dem Staatshaushalt. Wem in dieser Zeit der Neuregelung des Bodenrechtes das Acker- und Bauland im Sinne des vollen Eigentums „gehörte“, blieb bis zum Abschluss der „Grundentlastung“ in vielfacher Weise unklar. Und doch beeinflusste diese Unklarheit die zentrale Frage der ökonomischen Konkurrenzfähigkeit einerseits der Grundherrschaften, andererseits der Bauern. Ob die agrarwirtschaftliche Zukunft dem weiter bestehenden herrschaftlichen Großgrundbesitz oder dem selbstständig gewordenen Bauerntum gehören sollte, das blieb offen. Beide überlebten, die erste Weltwirtschaftskrise von 1856/57 sogar mit Gewinn, die „Große Depression“ nach 1873 allerdings nur mehr mit Hilfe und auf Kosten des Staates, der nicht gewillt oder imstande war, einen wesentlichen Steuerträger und Nutznießer des mitteleuropäischen, weitgehend geschützten Großwirtschaftsraums der Habsburgermonarchie aus

¹ ZÖLLNER (1984) 362.

teils sozialpolitischen, teils standespolitischen Gründen in angemessener Weise für die Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen zu verpflichten.

Damit berührt der Franziszeische Kataster eine Kernfrage der sozialen und ökonomischen Struktur eines Staates, der mehr als die europäischen politischen und ökonomischen Konkurrenten ein feudaler Agrarstaat blieb und den Anschluss an das bürgerlich-kapitalistische Industriezeitalter nur in verzögerter und abgeschwächter Form zu vollziehen vermochte. Die bisher nicht einmal in Ansätzen geleistete Erforschung des Franziszeischen Katasters als Untersuchung der „Agrarverfassung“ im Vorfeld der „Industriellen Revolution“ ist daher ein echtes und großes Anliegen. Von 2008 bis 2010 wurde in Zusammenarbeit zwischen der Kommission für die Geschichte der Habsburgermonarchie und den Universitäten Klagenfurt (Institut für Geschichte: Werner Drobesh, Walter Liebhart, Roland Bäck) und Innsbruck (Institut für Geografie: Kurt Scharr, Constantin Ungureanu/Chisinau) eine vom FWF geförderte Pilotstudie über den „Franziszeischen Grundsteuerkataster“ aus dem Jahr 1817 in den „Provinzen“ (das war damals kurzfristig die Bezeichnung für die „Kronländer“ des Kaisertums Österreich) Kärnten und Bukowina durchgeführt. Es sollte zunächst geprüft werden, was von dem 1919 nach dem Friedensvertrag von St. Germain an die Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie ausgelieferten Kataster, der in manchen Staaten bis heute als Ersatz für das Grundbuch in Gebrauch steht, noch erhalten ist², und ob es möglich ist, die kartographischen und statistischen Massendaten des Katasters³ für die Forschung zugänglich zu machen, ohne die Hürde von Archivstudien überwinden zu müssen. Hauptanliegen des Projektes ist dabei nicht einfach die Edition der Katastermappen, sondern primär deren Verbindung mit der Agrarstatistik in den „Schätzungsoperaten“. Damit soll, und das ist das weiter gesteckte Ziel, Katasterforschung für Mitteleuropa, Regionen und Länder vergleichend, mit die Quelle transzendierenden zentralen, die Agrarverfassung tangierenden Forschungsfragen ermöglicht werden⁴.

1. Kataster und „Agrarrevolution“

Hinter dem Patent Kaiser Franz' I. vom 23. Dezember 1817 für die „deutschen und italienischen Provinzen“ über die Einführung des Katasters⁵ stand primär die Absicht, das schon lange umkämpfte Problem der Grundsteuer zu regeln. Vor allem sollte die durch Landes- und Standesprivilegien aus grauer Vorzeit festgeschriebene Ungleichheit der Besteuerungsquote der Länder beseitigt, die Agrar- und Bauareale gleichmäßig nach dem Reinertrag, berechnet nach den Naturalpreisen des Jahres 1824, unter Berücksichtigung des Kulturaufwandes ohne Unterschied des Standes der Besitzer, besteuert werden. Das

² Der Hauptteil des Kärntner Katasters befindet sich im Kärntner Landesarchiv Klagenfurt, die Bestände für die an Italien bzw. Jugoslawien abgetretenen Landesteile in Gorizia bzw. Ljubljana; die Bestände für die Bukowina, auch jene für den an die Ukraine gefallenen nördlichen Landesteil mit Czernowitz, liegen im Provinzarchiv Suceava.

³ Für die damalige Provinz Illyrien (Kärnten und Krain) handelt es sich z. B. um die Mappen, Parzellenprotokolle und Schätzungselaborate für 1.738 Katastralgemeinden mit 2, 616.749 Grund- und Bauparzellen.

⁴ Zur Bedeutung der Fragestellung und zur Epoche vgl. KOSELLECK (1969).

⁵ Der Erstdruck erschien 1818; in Ergänzung dazu folgte als Broschüre für den „gemeinen Landbürger“ KREUTZ (1818); für das Lombardo-Venezianische Königreich wurde das Patent in Mailand am 18. Mai 1818 verlautbart.

war für den in der Literatur übel beleumundeten österreichischen Vormärz ein rechtspolitisches Sensationsprojekt. Wohl aus taktischen Gründen wurde die Steuersumme im Vergleich zu den seit 1792 bestehenden josephinisch-leopoldinischen „Provisorien“ nicht erhöht. Aber allein ihr unveränderter Ertrag hätte die Finanzprobleme des Staates, die durch die nach dem Wiener Kongress anstehende Regelung der Anleihe- und Subsidenschulden aus den Napoleonischen Kriegen in akute Bedrängnis geraten waren, nicht nur entschärft, sondern sogar gelöst.

Es ging allerdings um mehr als um die Sanierung der maroden Staatsfinanzen. Schon 1806, als sich Österreich nach der Niederlage von Austerlitz entschlossen hatte, aus dem Koalitionskrieg auszusteigen, hatte Kaiser Franz I. an die Vereinigte Hofkanzlei den Auftrag erteilt, für die „gesamten deutschen und italienischen Länder“ eine „gleichförmige stabile Grundsteuerverfassung“ auszuarbeiten⁶. Nicht nur wegen der neuerlichen Kriegspolitik seit 1809, sondern auch wegen innerer Widerstände blieb der Auftrag in der 1810 errichteten Grundsteuer-Regulierungs-Hofkommission zunächst liegen. Erst mit der von Metternich betriebenen Berufung des von Rücksichten und Verstrickungen in das ständisch-bürokratische System der österreichischen Verwaltung unbehinderten Philipp Stadion als Finanzminister (1816) konnte das Projekt wieder aufgenommen werden. Der Aufbau eines Ertragssteuersystems im Anschluss an den „Censimento Milanese“ (1719–1760), die maria-theresianischen Steuerrekifikationen (1748–1770) und die josephinische Steuerregulierung (1789) war politisch, rechtlich und technisch eine „beachtliche Leistung, die in dieser Zeit weder von Frankreich noch von England oder Preußen erreicht worden ist“⁷. Dass dieser Kraftakt eines Aufbruchs zu neuen Ufern gelingen konnte, lag daran, dass Kaiser Franz, auch als er sich von der direkten Mitwirkung an den Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, mit erstaunlicher Konsequenz hinter dem Unternehmen stand, und dass Metternich, so lange ihn die neuerlichen revolutionären Aufbrüche der europäischen Politik nicht einholten, auf der Seite der Reformpartei stand. Die Hunger- und Währungskrise von 1816/1817 förderte zudem die Bereitschaft, eine Neuordnung der Staatsfinanzen zu wagen bzw. zuzulassen.

Die Motive für die Unterstützung von eher unerwarteter Seite, insbesondere der Kampf des Kaisers an der Seite der federführenden Hofkammer und ihres Präsidenten Karl Friedrich Kübeck von Kübau (seit 1840) gingen über das hinaus, was den zwar großen aber doch engen Bereich der Finanzpolitik tangierte⁸. Nicht nur die Ordnung und Sicherung der Grundsteuer war dabei das Ziel. Was im Bereich der von den Kaiserbrüdern Johann und Karl und Metternich betriebenen und begünstigten Bestrebungen einer Staatsreform nicht gelungen war⁹, sollte auf dem Umweg einer gesamtstaatlichen Finanzverwaltung erreicht werden. So wie durch das ABGB von 1811 die habsburgischen Länder zu einem einheitlichen Rechtsraum gestaltet wurden, so sollte der Grundsteuerkataster durch die Sicherung des Bodenbesitzes und

⁶ EBD.

⁷ SCHREMMER (2004). XVII.

⁸ WALTER (1950, 1964) widmet in seiner Geschichte der Zentralverwaltung als Appendix der II. Abteilung (1749–1792) dem Vormärz als eigenständiger Epoche und der Hofkammer im speziellen zu wenig Beachtung, was u. a. im Hinblick auf wesentliche personelle Kontinuitäten (neben Kübeck auch Pillerdorf), nicht zu rechtfertigen ist. GOOD (1986) stützt daher seine These vom „anhaltenden Wachstum“ im Vormärz nur auf die industrielle Entwicklung, wofür der in der Literatur vernachlässigte SLOKAR (1914) eine gute Grundlage abgibt.

⁹ Für Metternich vgl. HAAS (1963).

eine gleichförmige Gestaltung der Grundbesteuerung einen einheitlichen Wirtschaftsraum schaffen. Mehr als der nur zögernd versuchte Aufbau einer Zentralverwaltung, und ähnlich, weil den ökonomischen Bereich stärker berücksichtigend als das ABGB, bildete der Grundsteuerkataster die Grundlage für eine einheitliche Rechtskultur in den Ländern des Österreichischen Kaiserstaates, mit Spätwirkungen auch auf das Königreich Ungarn. Nur die Militärgrenze mit dem Gemeinschaftseigentum der Zadruga und der Steuerfreiheit der Grenzer blieb hinsichtlich Boden- und Grundsteuerrecht ein Sonderfall. Der Nebeneffekt einer Entmachtung der Landstände durch die Verstaatlichung eines wesentlichen Teils der föderalen Finanzhoheit wurde dabei nicht nur mitgedacht, sondern war ein wesentliches Element des Reformunternehmens. Es waren ja die Landstände, die aus politischen und ökonomischen Interessen jeder zentralstaatlichen Initiative zunehmenden Widerstand entgegneten. Als die Katasterarbeit in den 1840-iger Jahren von der Vermessung zur Ertragschätzung überging, formierte sich der ständische Widerstand in massiver Form. Mit dem Grafen Franz Anton Kolowrat-Liebsteinsky, seit 1825 als Staats- und Konferenzminister Gegenspieler Metternichs und informelles Haupt der ständischen Opposition, und den Führern des ungarischen Reformreiches fanden sie wirkungsvolle Verbündete.

Nichts von den politischen Zielen und am Ende wenig von den ökonomischen Maßnahmen des Katasterprojektes konnte daher verwirklicht werden. Die Vermessungen wurden zwar mit beachtlichen Erfolgen vorangetrieben. Dabei funktionierte die Zusammenarbeit mit dem Militärgeographischen Institut und den von diesem mit großer technischer Kompetenz betreuten Großprojekten der kartographischen Landesaufnahmen. Als allerdings 1860 der Versuch gemacht wurde, Katastervermessung und Militärvermessung zusammenzulegen, scheiterte das am gegenseitigen Misstrauen¹⁰. Bis zur Regelung der Grundsteuer als dem zentralen Anliegen des Katasters dauerte es bis 1888. Aber neben dem Grundbuch (1859) blieb der Kataster die zentrale Quelle für die Grundbesitz- und Ertragsstatistik. Selbst dann noch, als 1896 die österreichische Grundbesitzstatistik für 9 Kronländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg) angelegt wurde, dienten Grundbuch und Grundsteuerkataster als Grundlage¹¹.

Über den unmittelbaren Zweck der Vermessung und Bewertung war das, was vom Projekt des Jahres 1817 verwirklicht wurde, letztendlich doch ein Markstein in der Geschichte der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Modernisierung der im Habsburgerstaat recht und schlecht vereinigten mitteleuropäischen Großregion. Der Kataster dokumentiert mit seiner detaillierten Beschreibung der Kulturlandschaft das landwirtschaftliche Potenzial für die „Agrarrevolution“ und den Eintritt des Bauernstandes in das Wirtschaftsleben. Aus den Katasterdaten lässt sich mit einiger Sicherheit ablesen, was der Agrarsektor über den Eigenbedarf hinaus für die Ernährung einer wachsenden Bevölkerung und für die gewerbliche Expansion an agrarischen Rohstoffen (Holz, Industriepflanzen) zu produzieren in der Lage war. Er lässt erkennen, ob sich im Agrarbereich jener Wandel vollzog, der die Voraussetzungen für die „Industrielle Revolution“ schuf. Der Kataster war, in einem weiteren Zusammenhang gesehen, ein Teil der „ersten Wiener Moderne“ im Zusam-

¹⁰ Ministerkonferenz vom 3. Juli 1860, V; MALFÈR (2007) 298.

¹¹ ÖSTERREICHISCHE STATISTIK, Bd. LVI, Heft 1–6 (Wien 1902).

menhang mit dem zarten Pflänzchen der österreichischen Aufklärung an der Wende von 18. zum 19. Jahrhundert. Anders aber als die Fragment gebliebenen maria-theresianisch-josephinischen Reformen und die theoretischen Glückseligkeitsrezepte der Philosophen, Juristen und Utopisten von Joseph von Sonnenfels, Gerard van Swieten, Karl Graf Zinzendorf, Franz Hebenstreit, Karl Anton Martini und Franz von Zeiller war der Kataster der Versuch, die gesellschaftliche Realität durch einen konkreten Aktionsplan nachhaltig zu verändern, nach dem für die Zeit noch ungewöhnlichen Prinzip der sozialen Gerechtigkeit, mit der Sicherung der Interessen der Bauern, der adeligen und bürgerlichen Grundherren und der finanziellen Bedürfnisse des Staates. Der Einwand „Mit halben Mitteln und auf halben Wegen“ gilt nicht. Nicht an Kaiser Franz, nicht an Metternich scheiterte der Grundsteuerkataster, sondern am Widerstand der Stände und am Prinzip des Länderföderalismus. Obwohl eine Durchsetzung des Zentralstaates nach dem Muster der europäischen Gesamtentwicklung und der Staatstheorie in der Friedenszeit nach 1814 möglich und die Wirtschaftskrise im Vorfeld der Revolution von 1848 in einer zentralisierten Wirtschaft leichter zu bewältigen gewesen wäre, haben Kaiser, Regierung und Metternich sich dann doch für die Anerkennung des kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Föderalismus entschieden, mit allen Nachteilen für die Staatsfinanzen und für die Stellung Österreichs als europäischer Großmacht.

2. Datenumfang, Datenqualität und Forschungspotential

Der Gesamtkomplex dessen, was pauschal als Franziszeischer Kataster („Grund- und Gebäudesteuer Cataster“) zu bezeichnen ist, umfasst die Katastralmappen, die Parzellenprotokolle, die Schätzungsoperare und die Grundsteuerbemessung. Der Zeithorizont, in dem die Daten gesammelt wurden, reicht von 1817 bis 1864. Je nach Fortschritt der Vermessung und Ertragsschätzung gelangte der Kataster in den verschiedenen Steuerbezirken bzw. –distrikten zu unterschiedlichen Terminen zum Abschluss. Mit Ausnahme Ungarns, dessen Einbeziehung in die „sämtlichen Staaten des Kaisertums Österreich“ erst nach der Revolution von 1848 entschieden wurde, war in den meisten Kronländern die Ertragsschätzung im Jahrzehnt nach 1840 beendet. Ob das umfangreiche Gesamtergebnis des „Stabilen Katasters“ für alle Kronländer wirklich zum Abschluss gekommen ist, ob und wo es zu finden sein wird, bleibt einer mühsamen Detailforschung vorbehalten, die sich deshalb lohnen würde, weil das Ergebnis ein verlässliches agrarstatistisches Handbuch für den Vormärz wäre.

Nach dem Grundsteuerpatent von 1817 setzte die trigonometrische Vermessung, nach Probearbeiten im Küstenland (1813), 1817 in Niederösterreich ein, 1861/1862 wurde sie in Tirol beendet. 1849 wurde der Kataster auch in Ungarn und Siebenbürgen eingeführt¹², wo nach einem Grundsteuerprovisorium von 1850 die Vermessung allerdings erst 1853 begann. Aufgrund einer 1865 erneuerten Instruktion¹³ wurden die Arbeiten in den „Finanz-Landesge-

¹² Patent v. 20. Oktober 1849; ALLGEMEINES REICHS-GESETZ- UND REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KAISERTHUM ÖSTERREICH 422/1849; ausführliche Darstellung bei BRANDT (1978) 1, 696-501; für Ungarn vgl. SZÁNTAY (2012).

¹³ INSTRUKTION zur Ausführung der infolge der Allerhöchsten Patente vom 23. December 1817 und vom 20. October 1849 angeordneten Katastral-Vermessung (Wien 1865).

bieten“ des „Kronland[es] Ungarn“ besonders forciert¹⁴. Im Anschluss an die Katastralvermessung (Triangulierung und Detailvermessung verschiedener Grade) erfolgte die Katastralschätzung als „Ermittlung der Abstufungen in der Güte des steuerbaren Bodens, ihrer Abgrenzung und des damit zusammenhängenden Ertrages der einzelnen Grundstücke“. Im Sinne der zu besteuernenden „Grundnutzungen“ galten „alle productiven Oberflächen der Erde, im Verhältnisse der zu Geld veranschlagten Producte, welche sie bey Anwendung des gewöhnlichen Fleißes einbringen können“ als steuerpflichtig¹⁵. Beide Teile der ökonomischen Bestandsaufnahme waren für die „Umlegung“ der Grundsteuer, d. h. für die eigentliche „Steuerschätzung“ maßgebend. Sie wurde mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina, Tirol mit Vorarlberg und Ungarn in allen Ländern durchgeführt.

Die qualitativen und quantitativen Angaben des Katasters sind eng begrenzt auf die Bewertung des Bodenbesitzes als Agrar-, Bau- oder Ödland, obwohl durch die teilweise Einbeziehung von Angaben über Industrialgewerbe und Berufsangaben der Grundbesitzer deutlich Intentionen auf eine umfassendere ökonomische Landesbeschreibung sichtbar sind. Der naheliegende Versuch, zusätzlich zur Agrarstatistik des Katasters Daten im Sinne einer sozioökonomischen Gesamtbeschreibung einzubringen, scheitert allerdings an der Quellenlage und statistischen Vergleichbarkeit, z. B. sind die Kinderzahlen, ob ehelich oder unehelich, schulpflichtig und schulbesuchend nur von den Pfarrstatistiken erhoben. Über Altersstrukturen und Gesundheitszustand der männlichen Bevölkerung geben die Wehrstandsregister Auskunft. Pfarr-, Dekanats- und Wehrbezirkseinteilung differierten aber beträchtlich von den Katastralgemeinden, die ihrerseits Vorstufe der 1849 realisierten Einteilung nach politischen Gemeinden waren.

Die im Kataster verzeichneten Werte über Besitzrechte, Besitzgrößen und Kulturgattungen sind gegen manche Einwände als höchst zuverlässig einzustufen¹⁶. Die Vermessung und Begrenzung der Grundparzellen erfolgte durch geschulte Geometer mittels der technisch ausgereiften Feldtischvermessung, wie sie an der 1718 begründeten Militär-Ingenieurakademie für den „Censimento Milanese“ von Johann Jakob Marinoni entwickelt worden war. Den Schätzungskommissionen gehörten als „Vertrauensleute“ Honoratioren und Bauernvertreter aus den betroffenen Ortschaften an. Die Waldschätzung wurde von eigenen Kommissionen, denen neben den Besitzervertretern Forstexperten beigegeben wurden, vorgenommen. Für die Reambulierungen in Form von Grenzbegehungen und Reklamationen wurden großzügige Fristen geboten und deren Ergebnisse in die Erstaufnahmen der „Indikationsskizzen“ eingetragen. Die Parzellenvermessung blieb daher bis in spätere Zeiten die anerkannte Grundlage für die Besitzabgrenzungen. Auch gegen die Ertragschätzung konnte, wenn sie einmal durchgeführt war, nur in Ausnahmefällen berechtigt etwas eingewendet werden¹⁷. Daher haben die Gegner des Katasters, das waren in der Regel Großgrundbesitzer und Stiftungen, die Arbeiten

¹⁴ Belegbar aus den „Arbeitsrapporten“ in den Indizes der Katasterakten des Finanzministeriums; Österreichisches Staatsarchiv, Finanzarchiv [ÖStA, FA], Kataster.

¹⁵ § 2 des Grundsteuerpatentes.

¹⁶ Was MORITSCH (1970) und SANDGRUBER (1979) gegen die statistische Verlässlichkeit einwenden, gilt eher für die z. T. auf Zusammenfassungen und Schätzungen beruhenden „Tafeln zur Statistik“ von METZBURG (1829) und CZOERNIG (1829).

¹⁷ Vgl. Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters mit Allerhöchstem Patente vom 23. Dezember 1817 angeordneten Grund-Ertrags-Schätzung (Linz 1830).

zu verzögern und die Umlegung der Steuer nach den neuen Bewertungsgrundsätzen zu verhindern versucht und schließlich durch politische Intervention zu Fall gebracht¹⁸.

Im Prinzip ist anzunehmen, dass es bis 1854 mit Ausnahme von Ungarn fast überall bis zur Ertragsschätzung gekommen ist, nicht aber zur Umlegung auf das neue Steuersystem. Die Aktenlage ist im Einzelnen sehr uneinheitlich. Gesamtübersichten gibt es wahrscheinlich nicht, weil die von den Kreis- und Landessteuerdirektionen eingemahnten Übersichten nur stückweise und zu unterschiedlichen Terminen an die Zentralkommission des Katasters in Wien eingesendet wurden. Ohne eine wenigstens annähernde zeitliche Eingrenzung ist eine gezielte Recherche weder in den Gubernialakten der heutigen Landesarchive, noch im zentralen Katasterbestand der ehemaligen Hofkammer bzw. des Finanzministeriums möglich. Erst der Statistische Atlas über die Bodenverhältnisse von 1870¹⁹ bringt für die cisleithanischen Kronländer eine Zusammenfassung und kartographische Darstellung dessen, was der Franziszeische Kataster erhoben hatte, wobei allerdings zu überprüfen ist, ob die älteren Daten nach der ersten Volkszählung von 1869 verbessert wurden. Eine vergleichende Analyse der Agrarverhältnisse, der Katasterbürokratie (Geometer, Schätzungskommissäre, Steuerdirektionen) auf Bezirks- oder Länderebene wird daher erst nach Bearbeitung der einzelnen Steuerbezirke möglich sein, entweder durch Auffindung des „Stabilen Katasters“ für je ein Kronland oder durch dessen Rekonstruktion auf der Basis der Katastralgemeindestatistiken. Darin liegt die erste und wichtigste Rechtfertigung für eine Edition des Katasters. Bevor eine solche bearbeitende Ordnung der kartographischen und statistischen Daten der Katastralvermessung nicht vorliegt, bleibt eine Geschichte der Agrarverhältnisse in der für die traditionellen Grundherren wie für die Bauern entscheidenden Periode des Vormärz auf Mikrostudien oder „exemplarische“ Theoriespekulationen beschränkt.

3. Editionstechnische Probleme

Sowohl die Katasterkarten wie die dazu gehörigen Statistiken und Verwaltungsakten bilden das Extrembeispiel eines Komplexes von Massendaten. Vom Start der Parzellenvermessungen 1818 bis zu deren Beendigung 1861/1862 wurden in den österreichischen Ländern in 30.556 Gemeinden 5.214,6 Quadratmeilen (300.082 km²) mit 49,138.140 Grundparzellen vermessen²⁰ (Abb. 1). Jede der Parzellen ist einem Besitzer zugeordnet, der theoretisch aufgrund der archivalischen Verzeichnisse exakt eruierbar ist. Dem Plan, diesen riesigen Bestand in einer Edition zu erfassen, stehen zwei Hindernisse im Weg: Das ehemals im Wiener Zentralarchiv des Katasters liegende

¹⁸ Die von Kaiser Franz Joseph 1865 angeordnete und vom Finanzminister Larisch verfügte Einstellung der Ertragsschätzungen für die österreichischen Länder erfolgte auf Einspruch des Galizischen und Bukowinaer Landtages; entscheidend dürfte allerdings die gleichzeitige Intervention einer Delegation des nordwestböhmischen Großgrundbesitzes gewesen sein, die mit einem Steuerboykott drohte.

¹⁹ STATISTISCHER ATLAS ÜBER BODENKULTURVERHÄLTNISSE, BEVÖLKERUNG UND VIEHSTAND DER IM REICHSRATHE VERTRETENEN KÖNIGREICHE UND LÄNDERN (Wien 1870).

²⁰ Nach der im Zusammenhang mit der Einstellung der Vermessungen verfassten ZUSAMMENSTELLUNG DER GESAMTERGEBNISSE DER KATASTRALVERMESSUNG IN DEN IM REICHSRAT VERTRETENEN KÖNIGREICHEN UND LÄNDERN; Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Wien, Katasterarchiv.

kartographische und statistische Material wurde 1919 im Zuge des Friedensvertrages von St. Germain zuerst an die Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie ausgeliefert, später von diesen an ihre Teilnachfolgestaaten weiter gegeben und dort meist auf Provinzarchive aufgeteilt. Im Zuge der Gebietsveränderungen der Zwischenkriegszeit, des Zweiten Weltkrieges und der territorialen Neuordnung nach 1945 erfolgten neuerliche Auslieferungen an neue Besitzobrigkeiten, so dass nicht klar ist, wo sich Mappen und Akten der historischen Kronländer und Steuerbezirke heute befinden, auch wenn die größeren Nationalarchive einschlägige Bestände verzeichnen²¹. Allein die Wiedervereinigung dieses einmaligen Corpus im Sinne der Bewahrung eines europäischen Kulturgutes würde den Aufwand einer wissenschaftlichen Edition rechtfertigen. Aus kulturwissenschaftlicher Sicht geht es aber um mehr als um eine museale Anstrengung. Der Kataster ist eine einmalige, wenn auch schwer zugängliche und daher in der Forschung, abgesehen von Lokalstudien, kaum benützte Quelle für den Start Mitteleuropas in das Zeitalter der Industrialisierung.

Für eine wissenschaftliche Aufarbeitung dessen, was der Franziszeische Kataster für die Erhellung der wenig bearbeiteten Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des österreichischen Vormärz zu bieten hat, ist die bisher nur in Details erfolgte editorische Erschließung der kartographischen und statistischen Daten des vielschichtigen Quellenkomplexes erforderlich²². Sowohl die internationale Katasterforschung als auch die österreichischen Arbeiten haben den Franziszeischen Kataster mit seinem epochalen Neuanfang der wissenschaftlichen Vermessung in Verbindung mit der Ertragsschätzung und der darauf basierenden Besteuerung als Quelle mehr oder weniger ignoriert²³, einfach weil es ihn nur in den Archiven gibt. Die von den Landesarchiven neuerdings durchgeführte oder in Angriff genommene Digitalisierung wird daran wenig ändern, weil sich die erleichterte Zugänglichkeit überwiegend – es gibt Ausnahmen wie z.B. Slowenien – auf die Katastralmappen als topographische Quelle beschränken. In einem deutlichen Gegensatz zum Umfang der allgemeinen europäischen Kataster-Literatur und einem neuen allgemeinen Interesse an den verschiedenen Wirkungsaspekten existieren kaum Forschungen, die sich auf den Quellenkomplex des Katasters selbst stützen²⁴. Die Bedeutung des Franziszeischen Katasters als einer organisatorischen und vermessungstechnischen Großtat steht zwar außer Frage, seine sozialökonomische Aussagekraft ist aber wenig genutzt, was auch für den vermessungstechnisch und statistisch unverlässlichen und politisch fragment gebliebenen Vorläufer der josephinischen Agrarreform gilt²⁵. Die geplante und in zwei Beispielen re-

²¹ Ein Verzeichnis der Archive von Susanne FUHRMANN, [www.wikipedia.org-Franziszeischer Kataster](http://www.wikipedia.org-Franziszeischer-Kataster).

²² Als erste Skizze des Forschungspotentials vgl. RUMPLER (2012).

²³ Vgl. methodisch exemplarisch ZANGHERI (1980); im Sammelband MANNORI (2000), der Dokumentation der Pariser Großkonferenz von 2005 *DE L'ESTIME AU CADASTRE* (2008) und in der Bibliographie von GRINEVALD (2007) kommt der Franziszeische Kataster nicht vor.

²⁴ Die Studien von LEGO (1968), MESSNER (1972 ff.) und FUHRMANN (2007) behandeln die Vermessungsgeschichte; das gilt auch für die vermessungstechnisch orientierte Arbeit über den Kataster in den Böhmisches Ländern *STABILNÍ KATASTR* (1979); auch in Ungarn ist die Katasterforschung eine Domäne der Geodäten; vgl. die im Juni 2010 vom Budapester Stadtarchiv (Budapest Főváros Levéltára), dem Ungarischen Staatsarchiv (Magyar Országos Levéltár) und dem Wiener International Center for Archival Research (ICARUS) veranstaltete Großkonferenz aller Staatsarchive der Länder der ehemaligen Habsburgermonarchie: „Cadastral Maps in Central-Europe“.

²⁵ Die Edition von RAJŠP (1995) enthält neben der photomechanischen Reproduktion der Mappen nur die auf militärische Interessen abgestellten Ortschafts- und Landschaftsbeschreibungen.

alisierte Edition unternimmt den Versuch, im Hinblick auf das Forschungsziel eines mitteleuropäisch länderübergreifenden sozioökonomischen Vergleichs den Kataster in seinem ursprünglichen Umfang in einer Gesamtedition zu rekonstruieren und damit ein zentrales Monument mitteleuropäischen Kulturerbes zu sichern und für weiterführende vergleichende Forschung allgemein zugänglich zu machen.

1817 war geplant, dass die Katastralvermessung „länderweise [...] in der dem lombardischen Königreiche zunächst gelegenen Provinz, und zwar mit dem Küstenlande“ beginne, um sodann „auf die [...] angränzenden Provinzen, nämlich Tyrol, Illyrien, und Dalmatien überzugehen“ und „sofort auf [die] übrigen Staaten vorzuschreiten“ sei²⁶. Im Küstenland war, auf die französische, allerdings der schnellen Kontributionssicherung dienenden Gemeindecinteilung aufbauend, schon 1813 mit Probearbeiten begonnen worden. Als Kaiser Franz I. 1822 seine große Reise in die Ostprovinzen über Galizien, die Bukowina, Siebenbürgen bis ins Banat antrat, wurde die Vermessung der Bukowina angeordnet. Gleichzeitig wurde in Österreich unter der Enns und in fast allen Kronländern ohne die Militärgrenze mit der Vermessung begonnen. Die Gliederung nach den Catastral-Schätzungsregionen (Abb. 2), an denen sich die Editionsreihe orientiert, war mit der administrativen Einteilung zwar nicht identisch, berücksichtigte aber die historisch-politischen Strukturen (siehe Tabelle Abb. 3). Das entsprach, nachdem das Zentralstaatsprinzip des Kaisertums Österreich von 1804 schnell aufgegeben war, ungefähr der Einteilung des Habsburgerstaates nach „Königreichen und Ländern“, wie sie in den zeitgenössischen Landesaufnahmen von Joseph Marx von Liechtenstern (1815), Ludwig August von Fallon (1822), Franz Fried/Max de Traux (1829) und Joseph von Scheda (1856) dargestellt ist. Vor dieser historisch-organisatorischen Restitution der „Länder“ ist in den Akten überwiegend von „Provinzen“ und „Districten“ die Rede. Hinter dem Wechsel der Terminologie vom ursprünglichen Prinzip der „Departements“ zu den historischen „Ländern“ verbirgt sich das Ringen um die politisch-administrative Neuordnung.

Ob eine Gesamtedition des Katasters als Zugriffsmöglichkeit auf eine der Hauptquellen zur Wirtschafts- und Gesellschaftsgeschichte des österreichischen Vormärz möglich ist, hängt zunächst davon ab, was und wie viel in den Archiven nach deren in der Regel wechselvollen Schicksalen noch erhalten ist. Daher erfordert das Großprojekt nicht nur eine organisatorische österreichische Zentrale, sondern für die Erschließung des Materials und die Beibringung spezifischer landeskundlicher Daten auch einschlägig versierte Kooperationspartner vor Ort. Die Bandfolge wird sich jedenfalls nach den mehr oder weniger günstigen Voraussetzungen für eine Bearbeitung eines Kronlandes richten, nicht nach der offiziellen historisch-politischen Reihung, auch nicht nach dem im Vorhinein nur schwer zu bestimmenden Beginn oder der Beendigung der Vermessungs- bzw. der Schätzungsarbeiten. Grundsätzlich ist auch die Skepsis ernst zu nehmen, ob ein Großprojekt dieser Art mit der Perspektive eines Endproduktes überhaupt ins Auge gefasst werden kann. Für das vorliegende Projekt ist eine Lösung ins Auge gefasst, die auf ein Endziel, nicht verzichtet, dieses Ziel aber nur in realistisch plan- und verwirklichtbaren Einzelschritten anstrebt. Für das aktuell bearbeitete Projekt besteht dieses Nahziel in der Bearbeitung der Alpen-Adria-Region. Es handelt sich dabei um die historischen Länder Kärnten, Krain, Steiermark (Innerösterreich), Küsten-

²⁶ INSTRUKTION, wie Anm. 5.

land (Görz-Gradiska, Triest, Istrien) und Dalmatien, die historisch sowohl politisch wie ökonomisch den klassischen Fall einer „Region“ als traditionelles Brückengebiet zwischen der Adria und dem Donauraum bildeten. Aus dem Kataster lassen sich die für die Länder wie für die Region sehr unterschiedlichen Startpositionen für den Wandel zum Industriezeitalter ablesen.

Die editionstechnischen Probleme, die zu lösen sind, betreffen die einheitliche Forschungsorganisation, die digitale Erfassung des Kartenmaterials und der Statistik, einer beide Komponenten verknüpfenden Datenbank und Perspektiven der wissenschaftlichen Auswertung. Die Einheitlichkeit ist durch die beiden Pilotstudien Kärnten (Klagenfurter Kreis und Villacher Kreis) und Bukowina (Czernowitzer Kreis), vorgezeichnet. Sie bildet im Sinne der Festlegung möglichst einheitlicher Beschreibungs- und Bewertungskategorien ein absolutes Erfordernis, weil sie Voraussetzung für eine möglichst großflächige Vergleichbarkeit ist. Für die Mappen ist diese Einheitlichkeit gegeben, weil sie durchgehend im Maßstab 1: 2.880 gezeichnet sind. Von ihnen existieren allerdings verschiedene Ausfertigungen: die Feld- und die Indikationsskizze, eine erste (Urmappe) und eine zweite Schönausfertigung (Duplikatsmappe). In der Regel wird die Schönausfertigung für die Edition verwendet, weil darin alle, oft jahrelang bearbeiteten Reklamationen berücksichtigt sind. Dort, wo die Überlieferung aber unvollendet oder unvollständig ist, muss darauf geachtet werden, dass möglichst durchgehend entweder die eine oder die andere Version berücksichtigt wird, um eine klar zu identifizierende einheitliche Erhebungsebene zu sichern.

Das editionstechnische Hauptproblem liegt zunächst in der Konstruktion vergleichbarer territorial-administrativer Einheiten und deren Verknüpfung in einer GIS-Datenbank. Die in den Schätzungsprotokollen verzeichnete Kulturflächen- und Ertragsstatistik bezieht sich generell auf die Katastralgemeinden. Der „Stabile Kataster“ summiert diese Gemeindeergebnisse auf die Steuerbezirks- und Kreisebenen. Die Mappen hingegen sind Einzelblätter, von denen in der Regel, wegen des durchgehend gleichen Maßstabes, mehrere auf je eine Katastralgemeinde entfallen. Um sie für Ertragsberechnungen mit der Statistik verknüpfbar zu machen, müssen sie zu Katastralgemeinden zusammengefügt und im Hinblick auf die kartographisch exakte Abbildung georeferenziert werden. Das ist der aufwendigste, aber unabdingbare Teil der Editionsarbeit.

Schwierig ist die Frage zu entscheiden, was und wie viel von dem zur Verfügung stehenden kartographischen und statistischen Material zu edieren ist, und in welcher Form. Nicht alles, was in den Mappen bzw. Statistiken enthalten ist, kann aus Maßstabsgründen bzw. wegen der Überfülle an Differenzierungen insbesondere bei den Kulturgattungen in einer Print-Edition dargestellt werden. Die realen Größenverhältnisse der Steuerbezirke und Katastralgemeinden sind in den Übersichtskarten der Kreise und Steuerbezirke erkennbar. Bei flächenmäßig großen Katastralgemeinden wäre nur mehr die vereinfachte Kulturflächenverteilung (Äcker, Gärten, Wiesen, Weiden, Wälder, Ödland) erkennbar. Die in einer Printversion auch nicht mehr sicher lesbaren „Ortschaftsnamen“ – sie sind im Original durch einen in der Instruktion definierten eigenen Schriftgrad gekennzeichnet²⁷ – und die Ried-/Flurnamen als besonderes topographisches Quellengut werden in eigenen Registern mit

²⁷ Da sich die Geometer, deren Adjunkten oder die Lithographen nur grosso modo an diese Regel gehalten haben, werden zur Klassifizierung eines Ortes als „Ortschaft“ die der Katastralvermessung zeitnächsten Ortsverzeichnisse herangezogen.

Verortung in den Katastralgemeinden aufgelistet²⁸. Das topographische Namensgut ist in den Mappen durchgehend deutsch, sofern deutsche Namen existierten. Es gab aber zahlreiche Spezialinstruktionen und Anweisungen für die Verwendung der Landessprachen auch in den Katastralmappen, insbesondere für die gemischtsprachigen Distrikte Ungarns. Einer Rekonstruktion der zeitgenössischen mehrsprachigen Ortsnamenformen (wohl nicht der Riednamen) für die in der Urmappe nur deutsch aufscheinenden Ortschaftsnamen sind mit zeitnahen (1820–1850) lokalen Ortschaftsverzeichnissen Grenzen gesetzt, weil sich die regionalen Zuordnungen teils auf Ortsgemeinden, teils auf Katastralgemeinden beziehen, diese aber zahlreichen Änderungen unterliegen. Das Problem einer Konkordanz der für fast alle Kronländer bestehenden Mehrsprachigkeit des topographischen Namensgutes lässt sich nur in einem eigenen sprachwissenschaftlich-historischen Forschungsansatz lösen.

Kartographisch unlösbar ist auch die Darstellung der Parzellenstrukturen und damit der individuellen Besitzverhältnisse, wie sie in den Mappenblättern einschließlich aller aufgrund der Reklamationen erfolgten Änderungen durch Nummernverweise auf Parzellen- und Besitzerverzeichnisse ausgewiesen sind. Wer dieses, allerdings nur kleinräumig bewältigbare zentrale Kapitel des Katasters bearbeiten möchte, für den steht die digitale Online-Version zur Verfügung, im Extremfall muss er den Weg ins Archiv gehen.

Die Katastralgemeindehauptorte sind auf jeder einzelnen Katastralgemeindekarte in einem verbesserten Maßstab dargestellt, womit allerdings nur ein Teil der Siedlungsstrukturen dokumentiert ist. Bis zur Durchführung der Grundentlastung ab 1849 bestanden im Vormärz, länderweise unterschiedlich, noch obrigkeitliche Zuständigkeiten der Grundherrschaften. Die nahezu unüberschaubare Vielfalt dieser Zuständigkeiten, oft auf kleinstem Raum, schließt eine graphische Darstellung aus. Diese Vielfalt sichtbar zu machen, dient ein Register der Grundherrschaften mit den ihnen zustehenden Gerechtsamen in den einzelnen Katastralgemeinden.

Ebenfalls unlösbar ist die Erfassung der Agrarstatistik in ihrem ganzen Umfang. Sie ist aber, in Verknüpfung mit den als ökonomische Einheit für die Steuerbemessung aus den Mappenblättern konstruierten Katastralgemeinden, der wissenschaftliche Kern der Edition. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung der sozioökonomischen Verhältnisse im Großraum des Kaiserstaates Österreich zur Zeit des Vormärz als Inkubationsperiode des Industriezeitalters. Im Text wurde versucht, eine „Große Datenbank“ für ausgewählte Katastralgemeinden zu erstellen, die den Großteil dessen enthält, was an Agrar- bzw. Gewerbedaten zur Verfügung steht. Eine solche umfassende Dokumentation wäre prinzipiell möglich, idealerweise als Web.Mapping – Bearbeitung in Kombination mit den Polygonen der Katastralgemeinden²⁹ oder in einer nach dem Muster des Grazer Konzeptes von Hubert Stiegler für das Urkundenbuch Alpe-Adria-Raum (Zentrum für Informationsmodellierung in den Geisteswissenschaften) digital aufbereiteten Form auch nützlich im Hinblick auf die

²⁸ Das Verzeichnis sämtlicher Riednamen der österreichischen Bundesländer im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Wien wurde dankenswerterweise für die Edition zur Verfügung gestellt; dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Verzeichnis aus Auswahlregionen der Urmappe erstellt wurde, was mit der Orthographie der der Edition zugrunde liegenden „Schönausfertigung“ in vielen Fällen in Widerspruch steht. Die Riednamen der nicht zu den heutigen Bundesländern gehörenden Bezirke (für Kärnten Miestal, Seeland, Unterdrauburg und Kanaltal) und die Bukowina sind aus den Mappenblättern exzerpiert.

²⁹ Vgl. ASCHÉ/HERRMANN (2003).

Möglichkeiten multivariabler Auswertung. Unter Berücksichtigung des erforderlichen Arbeits- und Finanzierungsaufwandes sind solche Maximalösungen allerdings undurchführbar, eigentlich auch nur für kleinräumige Analysen ergiebig.

Als wohl kalkulierte Alternative, die auf großräumige Vergleiche abzielt, wurde für die vorliegende Edition eine „Kleine Datenbank“ erstellt. Sie ist als Auszug aus den reichhaltigeren Parzellen- und Ertragsschätzungsprotokollen jeder Katastralgemeindekarte beigelegt. Diese reduzierte Version gibt ausreichend Auskunft über die wichtigsten Variablen der agrarwirtschaftlichen Strukturen bis hinunter auf die Ebene der Katastralgemeinden. Damit liegt für den Anfang des Industriezeitalters ein den Gesamtstaat der Habsburgermonarchie umfassender und systematisierter Datensatz vor, der auch unter späteren technisch überlegeneren Bedingungen nicht mehr erreicht werden konnte. Als 1896 der Versuch gemacht wurde, auf der Grundlage des Katasters und der Grundbücher eine gesamtösterreichische Grundbesitzstatistik zu erstellen, gelang dies nur für 9 Kronländer (Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Böhmen, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg)³⁰. Nicht erfasst wurden Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien, Galizien und die Bukowina. Unter der Leitung von Karl Theodor von Inama-Sternegg wurden von 1903 bis 1906 von der Statistischen Zentralkommission für die noch fehlenden Kronländer neue Grundbesitzbögen angelegt, was für Kärnten, Krain, Küstenland, Dalmatien und die Bukowina auch gelang. Nur Galizien, das agrarpolitisch immer, besonders auf dem Höhepunkt der Industrialisierung, eine zentrale Rolle gespielt hatte, blieb auch zu diesem späten Zeitpunkt „unerfassbar“, weil dort die „Zersplitterung des Bodens und der außerbücherialiche Grundbesitzverkehr“ eine solche Dimension angenommen hatten, dass „weder das Grundbuch noch der Grundsteuerkataster die tatsächlichen Besitzverhältnisse richtig wiederg[ab].“³¹

Aufgrund dieser komplizierten Voraussetzungen wurde eine Form der Publikation gewählt, die nur jene Elemente enthält, die für das zentrale Forschungsziel von Belang sind. Die aus Maßstabgründen notwendige digitale Onlinefassung der Edition, die eine Darstellung der zu Katastralgemeinden zusammengeschnittenen Mappenblätter bis auf die kleinsten Details der Parzellenummerierung ermöglicht, ist mit einer „Kleinen Datenbank“ für jede Katastralgemeinde verbunden. Ein vergrößerter Ausschnitt zeigt den Katastralgemeindehauptort in einem einheitlichen Maßstab. Generalkarten und Steuerbezirkskarten (unterschiedlichen Maßstabs) vermitteln eine Übersicht über die Verteilung der Katastralgemeinden.

In einem das Kronland als Ganzes behandelnden Darstellungsband sind jene kartographischen Auswertungen enthalten, die eine Beantwortung generalisierender Fragestellungen, die sich aus den Variablen der „Kleinen Datenbank“ und des „Stabilen Katasters“ beantworten lassen, ermöglichen. Im Darstellungsband finden sich auch die Register für die originalen Orts- und die Flurnamen, für die die Katastermappen eine zwar problematische, aber doch originale Quelle darstellen.

Trotz aller Unvollständigkeiten im Detail bietet die Edition der zentralen kartographischen und statistischen Elemente des Franziszeischen Katasters nicht nur die Grundlage für Vergleiche auf regionaler und gesamtstaatlicher

³⁰ ÖSTERREICHISCHEN STATISTIK LVI, Heft 1–6 (Wien 1902).

³¹ Bericht SCHIFF (1910) 13.

Ebene. Als neu erschlossener Ausgangspunkt für die Entwicklung der Grundbesitzverteilung ermöglicht sie die Beurteilung des Wandels von den immobilen feudalen Besitzstrukturen zur markt- und kapitalorientierten, sozial breit gestreuten Bodenverteilung des Industriezeitalters. Sie weist den Weg zur Beurteilung der naturräumlich-agrarischen Ressourcen nicht nur kleiner Regionen, sondern auch der Kronländer und des Gesamtstaates der habsburgischen Länderföderation. Mit dem Franziszeischen Kataster wird eine Spezialquelle erschlossen, die über ihren spezifischen agrargeschichtlichen Wert hinaus grundsätzliche Probleme der sozioökonomischen und administrativ-politischen Modernisierung berührt. Die Edition ist die Ermöglichung und Wegweisung zu Forschungsfragen dieser Modernisierung. Im Rahmen einer integrativen Historik können die Zusammenhänge zwischen Struktur und Wandel der agrarischen Kulturlandschaft und den sozioökonomischen Formationen aufgezeigt werden. Inhaltlich geht es dabei um die Querverbindungen zwischen Landwirtschaft und Industrialisierung, um die Optimierung der Ertragsressourcen und den damit verbundenen Wandel der Agrarproduktion von der Selbstversorgung zur Marktorientierung, um die Chancen der demographischen Wachstums³², um die Monetarisierung des Grundbesitzes, um eine überregionale Strukturvereinheitlichung des Agrarsektors³³. Methodisch stellt die Edition die Frage, wie man von einem bewusst festgehaltenen quellenorientierten Positivismus zu einer integrativen politisch-sozioökonomischen Analyse kommt.

Literatur

- ASCHE, Hartmut / HERRMANN Christian (Hgg.) (2003): Web.Mapping 2. Telekartographie, Geovisualisierung und mobile Geodienste (Heidelberg 2003).
- BOURILLON, Florence / CLERGEOT, Pierre / VIVIER, Nadine (2008): De l'estime au cadastre en Europe. Bd. 1: Moyen Âge (Paris 2006); Bd. 2: du Moyen Âge à la période contemporaine (Paris 2007). Colloque 2005 sous la direction scientifique de Florence Bourillon, Pierre Clergeot et Nadine Vivier (Paris 2007) ; Bd.3 : Les systèmes cadastraux en Europe aux XIXe et XXe siècles (Paris 2008).
- BRANDT, Harm-Hinrich (1978): Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (= Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften 15, Göttingen 1978).
- CZOERNIG, Carl von (1829): Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie, 21 Jahrgänge 1829–1853, 5 Bände Neue Folge 1856–1871, hg. vom Statistischen Büro des Generalrechnungsdirektoriums (1829), von der k.k. Direktion der administrativen Statistik (1840), der Direction der administrativen Statistik im k.k. Handelsministerium (1848), der k.k. Statistischen Centralkommission (1863).
- FUHRMANN, Susanne (2007): Digitale historische Geobasisdaten im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV). Die Urmappe des Franziszeischen Katasters. Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation 95/1(2007) 24–35.
- FUHRMANN, Susanne (2010): Original Maps of Cadastral Survey under Franz I. 1817–1861. Adresses and Contacts, [www.wikipedia.org-Franziszeischer Kataster](http://www.wikipedia.org-Franziszeischer_Kataster) [2010].
- GOOD, David F. (1986): Der wirtschaftliche Aufstieg des Habsburgerreiches 1750–1914 (= Forschungen zur Geschichte des Donaupraumes 7, Wien-Köln-Graz 1986).
- GRINEVALD, Paul-Marie (2007): Le cadastre guide des sources. Nouvelle édition revue, corrigée et augmentée (= Histoire économique et financière de la France, Paris 2007).
- HAAS, Arthur G.: Metternich. Reorganisation and Nationality 1813–1818. A Story of Foresight and Frustration in the Rebuilding of the Austrian Empire (Wiesbaden 1963).

³² Vgl. KRAUSS (2008).

³³ Vgl. WERLEN (2007).

- KOSELLECK, Reinhart (1969): Die agrarische Grundverfassung Europas zu Beginn der Industrialisierung; in: Das Zeitalter der europäischen Revolution 1780–1848, herausgegeben und verfasst von Louis BERGERON, François FURET, Reinhart KOSELLECK (= Fischer Weltgeschichte 26, Frankfurt a. Main 1969) 230–261.
- KRAUSS, Karl-Peter (Hg.) (2008): Agrarreformen und ethnographische Veränderungen. Südosteuropa vom ausgehenden 18. Jahrhundert bis in die Gegenwart (Stuttgart 2008).
- KREUTZ, Johann A. (1818): Wahre und klare Andeutung über das Allerhöchste Grund- und Gebäudesteuerpatent vom 23. Dezember 1817 (Wien 1818).
- LEGO, Karl (1968): Geschichte des Österreichischen Grundkatasters (Wien 1968).
- MALFÈR, Stefan (Bearb.) (2007): Die Protokolle des österreichischen Ministerrates 1848–1867 IV/2 (Wien 2007).
- MANNORI, Luca (Hg.) (2000): Kataster und moderner Staat in Italien, Spanien und Frankreich (18. Jh.). Cadastre et État moderne en Italie, Espagne et France (18^e s.). Cadastre and Modern State in Italy, Spain and France (18th c.) (= Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte. Annuaire d'histoire administrative européenne. Annuario per la storia amministrativa europea. Yearbook of European Administrative History 13, Baden-Baden 2000).
- MESSNER, Robert (1972): Der Franziszeische Grundsteuerkataster. Ein Überblick über seinen Werdegang und sein Wirken, 1. Teil; in: Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 28 (1972) 62–205; 2. Teil, ebd. 29 (1973) 88–141; 3. Teil, ebd. 30/ 31 (1974/75) 125–176; 4. Teil, ebd. 32/ 33 (1976) 133–185; 5. Teil, ebd. 36 (1980) 30–54.
- METZBURG Johann Frh. von, Versuch einer Darstellung der österreichischen Monarchie in Tafeln (Wien 1929 f.).
- MORITSCH, Andreas (1970): Der Franziszeische Kataster und die dazugehörigen Steuerschätzungsoperale als wirtschafts- und sozialhistorische Quellen; in: East European Quarterly 3 (1970) 438–448.
- ÖSTERREICHISCHE STATISTIK LVI/1–6 (Wien 1902).
- RAJŠP, Vincenc (Red.) (1995 – 2001): Slovenija na vojaškem zemljevidu 1763–1787. Opisi/ Josephinische Landesaufnahme 1763–1787 für das Gebiet der Republik Slowenien. Landesbeschreibung, 7 Bde. (Ljubljana 1995 – 2001).
- RUMPLER, Helmut (2012): Das Forschungspotential des Franziszeischen Katasters als Quelle für die Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Verwaltungsgeschichte (in Druck).
- SANDGRUBER, Roman (1979): Der Franziszeische Kataster als Quelle für die Wirtschaftsgeschichte und historische Volkskunde; in: Mitteilungen des niederösterreichischen Landesarchivs 3 (1979) 16–28.
- SCHIFF, Walter (1910): Die Entwicklung der österreichischen Grundbesitzstatistik; in: Statistische Monatsschrift, Neue Folge XV (Brünn 1910) 6–34.
- SCHREMMER, Eckart (2004): Steuern und Staatsverfassung. Zur Reform der Habsburger Landesteuern im frühen 19. Jahrhundert, vorzüglich in Galizien und der Bukowina. Zeitgenössische Gutachten und Berichte von Regierungsstellen, 1808–1824 (St. Katharinen 2004).
- SLOKAR, Johann (1914): Geschichte der österreichischen Industrie und ihrer Förderung unter Kaiser Franz I. (Wien 1914).
- SPIESZ, Anton (1969): Die Wirtschaftspolitik des Wiener Hofes gegenüber Ungarn im 18. Jahrhundert und im Vormärz; in: Ungarn-Jahrbuch 1 (1969) 60–73.
- STABILNÍ KATASTR (1979): Obraz zemědělství v Čechách v polovině 19. století z pohledu písemného oceňovacího operátu [Der Stabile Kataster. Das Landschaftsbild Tschechiens in der Mitte des 19. Jahrhunderts im Spiegel der Schätzungsoperale], hg. Geodetský ústav. Ústředná archiv geodézie a kartografie. Věnováno k 25.výročí založení Geodeckého ústavu (= Monografická publikace Geodetského ústavu 2, Typoscript, Praha 1979).
- STATISTISCHER ATLAS ÜBER BODENKULTURVERHÄLTNISSE, BEVÖLKERUNG UND VIEHSTAND der im Reichsrat vertretenen Königreiche Und Länder (Wien 1870).
- SZÁNTAY, Antal (2012): Grundkataster und Grundsteuer im Königreich Ungarn (in Druck).
- WALTER, Friedrich (1950–1964): Die österreichische Zentralverwaltung II. Abteilung: Von der Vereinigung der Österreichischen und Böhmisches Hofkanzlei bis zur Einrichtung der Ministerialverfassung (1749–1848) (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 35, 36, Wien 1950).
- WALTER, Friedrich (1964–1971): Die österreichische Zentralverwaltung III. Abteilung: Von der Märzrevolution 1848 bis zur Dezemberverfassung 1867 (= Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs 49, 50, 54, 55, Wien 1964–1971).
- WERLEN, Benno (2007): Globalisierung, Region und Regionalisierung (Stuttgart 2007).
- ZANGHERI, Renato (1980): Catasto e storia della proprietà terriera (Turin 1980).
- ZÖLLNER, Erich (1984): Geschichte Österreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart (Wien 1984).

Zusammenstellung

Beilage B.

der Gesamtergebnisse der Katastralvermessung in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Form-Nr.	Länder	Anzahl der Gemeinden	Flächeninhalt		Parzellenanzahl	Trigonometrische Triangulierung					Detailvermessung				Kosten der Triangulierung und Detailvermessung in Gulden öst. Währ. (rund)	
			Quadrat-messen	km²		Observation und Berechnung der Netze		Stabilisierung der Netzpunkte		Reambulierung	Jahr der Detailaufnahme	Anzahl der Mappenblätter	Jährliche Durchschnittsleistung eines Geometers			
						Jahr	Anzahl der Punkte	Jahr	Anzahl der stabilisierten Punkte					Jahr		Joche
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1	Niederösterreich	3.159	345 8	19.785	3.462.496	1817—1821	756	1845—1847	545	1867 1865	2478	1817—1894 1825	9.983	4.218	9.427	1.466.000
2	Oberösterreich und Salzburg	1.562	333 0	19.163	2.618.844	1822—1837	596	1848—1850	504	1868 1869	1794	1823—1830	9.926	7.300	4.301	815.000
3	Steiermark	2.692	390 9	22.495	2.540.984	1819—1823	733	-	-	1869	1235	1820—1825	12.661	6.810	3.919	1.173.000
4	Tirol und Vorarlberg	1.051	509 0	29.291	2.469.107	1851—1858	1395	1859—1862	1395	-	-	1855—1861	13.927	9.187	5.267	1.269.000
5	Illyrien (Kärnten und Krain)	1.738	353 2	30.325	2.616.749	1817—1825	741	-	-	1868 1869	2073	1829**—1838	10.900	6.483	3.781	972.000
6	Küstenland	645	138 3	7.269	1.685.266	1817—1825	580	-	-	1868 1869	1370	1818**—1822	5.136	3.143	1.809	821.000
7	Dalmatien	744	229 3	12.730	3.381.430	1825—1829	485	-	-	-	-	1823—1830 1834—1837	6.735	7.264	4.180	690.000
8	Böhmen	8.967	902 8	51.953	9.321.064	1824—1828 1830—1840	2923	1845—1850	2234	-	-	1826—1830 1837—1843	32.786	7.472	4.300	2.410.000
9	Mähren und Schlesien	3.724	475 7	27.375	6.035.454	1821—1829	1069	1850—1852	833	-	-	1824—1830 1833—1836	17.181	6.300	3.625	1.359.000
10	Galizien	5.955	1.864 0	78.493	15.211.974	1819—1820 1841—1851	3405	1846—1858	3547	-	-	1824—1830 1844—1854	40.981	6.725	3.870	6.281.000
11	Bukowina	319	181 6	10.450	798.707	1818—1820	276	-	-	-	-	1819—1829** 1854—1856	4.891	11.350	6.531	928.000
		30.556	5.214 6	300.082	49.138.140	-	12589	-	-	-	-	-	164.357	-	-	17.583.000

* Ein Teil in den Jahren 1811 bis 1813 von französischen Katastralgemeinern vermessen.
 ** 1819 bis 1823 wurde nur ein Teil der Gemeinden partiellvermessen, die Aufnahme des restlichen Teiles erfolgte in einzelnen, 1854 bis 1856 wurden die früher in concreto aufgenommenen Gebiete partiellvermessen; überliefert sind in diesen Jahren auch eine Reambulierung der 1819 bis 1823 partiellvermessenen Gemeinden statt.

Abb. 1: Gesamtergebnisse der Katastralvermessung 1864.

Quelle: Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Wien (BEV), Abt. Historische Kataster



Abb. 2: Vermessungsdistrikte und Vermessungszeiträume 1817–1861.

Quelle: BEV Wien, Historische Kataster

Die territoriale Struktur des Kaisertums Österreich 1845

Quelle: Hof- und Staatshandbuch des Österreichischen Kaiserthums 1845.

Wie die Cameral-Behörden (Gefäll-Verwaltungen) waren die Katastral-Landes-Directionen mit ihren Districts-Kommissionen und –archiven oder Inspectoraten in den Kronländern keine Abteilungen der Landesbehörden. Die bei den Landesstellen angesiedelten Catastral-Schätzungs-Abtheilungen unterstanden der Wiener Zentralkirection des Katasters bei der Allgemeinen Hofkanzlei (Catastral-Vermessung-Central-Direction) bzw. deren Unterabteilungen (Lithographisches Institut des allgemeinen Catasters, Cataster-Triangulirungs-Calcul-Bureau), nach 1848 beim Finanzministerium. In Lombardo-Venetien war die k.k. Giunta zur Ausführung des stabilen Grundsteuer-Katasters in dem lombardisch-venetianischen Königreiche eine eigene Behörde neben dem Landesgubernium. Die Katastral-Schätzungsbezirke oder Inspectorate waren zwar eigene, von der politischen Landesverwaltung unabhängige organisatorische Einheiten, sie konstituierten sich aber aus den Steuerbezirken, die ihrerseits im Rahmen der politischen Organisationseinheiten der Kronlandskreise aus den Katastralgemeinden konstruiert waren.

Die hier dargestellte administrative Einteilung für das Jahr 1845 mit den Landesregierungen, Gubernien und Kreisämtern erfuhr im Zeitraum der Arbeiten zum Franziszeischen Kataster von 1817 bis 1862 zahlreiche Änderungen: Das Herzogtum Kärnten, das als Villacher und Klagenfurter Kreis gemeinsam und Krain zum „Laibacher Gouvernement im Königreich Illyrien“ gehörte, wurde 1825 dem Grazer Gubernium zugeteilt. 1849 wurde es wieder ein selbständiges Kronland. Die als 19. Kreis des Königreiches Galizien und Lodomerien geführte Bukowina wurde 1849 als Herzogtum ein selbständiges Kronland. Das zunächst mit Oberösterreich verbundene Erzbistum Salzburg wurde 1850 selbständiges Kronland. Die Lombardei schied 1859, Venetien 1866 aus dem Länderverband des Kaisertums Österreich aus. Das Königreich Ungarn stand zwar unter einer Königlich ungarischen Statthalterey, hatte aber seine eigene Finanz- und Gerichtsverwaltung und die traditionelle Komitatsverfassung, die in der Zeit des Neoabsolutismus zwar stärker unter die Wiener Kontrolle geriet, im Prinzip aber erhalten blieb und 1867 wieder voll restituiert wurde.

I. Erzherzogtum Österreich unter der Enns (Landesregierung Wien) 1. Haupt- und Residenzstadt Wien, 2. Viertel Unter-Wiener-Wald (Wien), 3. Viertel Ober-Wiener-Wald (Sankt Pölten), 4. Viertel Unter-Manhards-Berg (Korneuburg), 5. Viertel Ober-Manhards-Berg (Krems)
II. Erzherzogtum Österreich ob der Enns (Landesregierung Linz) 1. Mühlviertel (Linz), 3. Traunviertel (Steyer), 2. Hausruckviertel (Wels), 4. Innviertel (Ried) 5. Herzogtum Salzburg (Salzburg)
III. Herzogtum Steiermark (Gubernium Graz) 1. Grätz (Grätz), 2. Marburg (Marburg), 3. Cilly (Cilly), 4. Bruck (Bruck) 5. Judenburg (Judenburg)
IV. Königreich Böhmen (Gubernium Prag) 1. Beraun (Prag Kleinseite), 2. Bidschow (Gitschin), 3. Budweis (Budweis), 4. Bunzlau (Jungbunzlau), 5. Chrudim (Chrudim), 6. Czaslau (Czaslau), 7. Elbogen (Elbogen), 8. Kaurzim (Prag Altstadt), 9. Klattau (Klattau), 10. Königgrätz (Königgrätz), 11. Leitmeritz (Leitmeritz), 12. Pilsen (Pilsen), 13. Prachin (Pisek), 14. Rakonitz (Schlan), 15. Saatz (Saatz), 16. Tabor (Tabor)
V. Markgrafschaft Mähren und Herzogtum Schlesien (Gubernium Brünn) 1. Brünn (Brünn), 2. Olmütz (Olmütz), 3. Prerau (Weiskirchen), 4. Znaim (Znaim), 5. Iglau (Iglau), 6. Hradisch (Hradisch), 7. Troppau (Troppau), 8. Teschen (Teschen)
VI. Königreiche Galizien und Lodomerien (Gubernium Lemberg) 1. Wadowiz (Wadowiz), 2. Bochnia (Bochnia), 3. Sandec (Sandec), 4. Tarnow (Tarnow), 5. Jaslo (Jaslo), 6. Rzeszow (Rzeszow), 7. Sanok (Sanok), 8. Przemyśl (Premysl), 9. Sambor (Sambor), 10. Zolkiew (Zolkiew), 11. Lemberg (Lemberg), 12. Stry (Stry), 13. Zloczow (Zloczow), 14. Brzezan (Brzezan), 15. Stanislawow (Stanislawow), 16. Tarnopol (Tarnopol), 17. Czortkow (Czortkow), 18. Kolomea (Kolomea), 19. Bukowina (Czernowitz)

<p>VII. Lombardisch-venetianisches Königreich (Vizekönig Mailand) Landesgubernium Lombardei (Gubernium Mailand)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mailand, 2. Brescia, 3. Mantua, 4. Cremona, 5. Bergamo, 6. Lodi und Crema, 7. Como, 8. Pavia, 9. Sondrio <p>Landesgubernium in den venetianischen Provinzen (Gubernium Venedig)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Venedig, 2. Friaul (Udine), 3. Verona, 4. Vicenza, 5. Padua, 6. Treviso, 7. Rovigo, 8. Bellun <p>VIII. Königreich Dalmatien (Civil- und Militärgubernium Zara)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreis Zara, 2. Kreis Spalato, 3. Kreis Ragusa, 4. Kreis Cattaro o
<p>IX. Königreich Illyrien zu Laibach (Gubernium Laibach) Landesgubernium Laibach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Laibacher Kreis, 2. Neustadtler Kreis, 3. Adelsberger Kreis, 4. Villacher Kreis, 5. Klagenfurter Kreis <p>Landesgubernium Triest (Gubernium Triest)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Istrianer Kreis Mitterburg (Pisino), 2. Görzer Kreis (Görz)
<p>X. Gefürstete Grafschaft Tirol und Vorarlberg (Gubernium Innsbruck)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreisamt an den italienischen Gränzen (Rovereto), 2. Trienter Kreis (Trient), 3. Kreis an der Etsch (Botzen), 4. Kreis im Pusterthale und am Eisak (Bruneck), 5. Kreis Unterinn- und Wipphthal (Schwaz), 6. Kreis im Oberinntal und Vintschgau (Imst), 7. Kreis Vorarlberg (Bregenz)
<p>XI. Königreich Ungarn (Königl. ung. Statthalterei Ofen)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespanschaften (Comitate) dießseits der Donau: Arva, Bács und Bodrog, Barsch, Gran, Hont, Liptau, Neograd, Neutra, Pest-Pilis-Solth, Preßburg, Thurocz, Trenchin, Zol 2. Gespanschaften (Comitate) jenseits der Donau: Baranya, Comorn, Eisenburg, Oedenburg, Raab, Shimeg, Szalad, Tolna, Veszprim, Weissenburg, Wieselburg 3. Gespanschaften (Comitate) dießseits der Theiß: Aba-Ujvár, Borsod, Gömör-Klein Hont, Heves-Szolnok, Sáros, Torna, Ungh/Ungvár, Zemplin, Zips, 4. Gespanschaften (Comitate) jenseits der Theiß: Arad, Békés, Beregh, Bihar, Csánad, Csongrad, Krassow, Marosch, Szabolc, Szathmár, Temes, Torontal, Ugocs 5. Districte: District der Jazyger und Kumaner, District der Hayducken-Städte, District der 16 Zipserstädte 6. Gespanschaften in den Königreichen Dalmatien, Croatien und Slavonien: Agram, Creutz, Poschega, Syrmien, Varasdin, Vöröcz
<p>XII. Großfürstenthum Siebenbürgen (Gubernium Klausenburg)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gespanschaften (Comitate): Ober Weißenburg/Alba, Unter Weißenburg, Kukulburg, Thorenburg/Thorda, Kolosch, Doboka, Inner Szolnok, Mittel Szolnok, Kraszna, Hunyad, Zaránd 2. Districte: Kövár, Fogarasch 3. Szekler Stühle: Udvarhely/Keresztur/Bardotz, Háromszé/Schepf/Ked/Orba/Miklosvár, Csik/Gyerfyo, Kászon, Maros, Aranyo 4. Sächsische Stühle und Districte: Universität der sächsischen Nation, Districte Hermannstadt, Schäßburg, Kronstadt, Mediasch, Bistritz, Mühlbach (Sedes Mercuriensis), Groß Schenk (Sedes Nagy-Sink), Reißmarkt (Sedes Mercuriensis), Reps, Löschkirch (Sedes Új-Egyhaz), Broos (Sedes Szaszvarosiensis)

Abb. 3: Tabelle

